

Bei der Aufstellung der steuerfreien Veranstaltungen ist an einer Stelle eine kleine Milderung eingetreten. Bei gewissen Schulveranstaltungen war bisher die Steuerfreiheit gegeben, wenn sie ausschließlich für Schüler der betreffenden Anstalten und deren Angehörige zugänglich waren; dieses »ausschließlich« ist jetzt dem entgegenkommenderen »hauptsächlich« gewichen.

Die wichtigste Neuerung aber für Veranstalter literarischer Vortragsabende ist bei dem bisherigen § 21 des Artikels II, der jetzt die Nummer 22 trägt, eingetreten. Es ist der Paragraph, der die Steuer für »künstlerisch hochstehende« Veranstaltungen regelt; er lautet jetzt:

»Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassensführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Bruttoeinnahme herangezogen.«

Hier ist also den künstlerisch hochstehenden Darbietungen ein wesentliches Entgegenkommen bewiesen: die Steuer, die bisher 10% betrug, ist auf die Hälfte ermäßigt, eine gewiß erfreuliche Erscheinung. Es ist aber den Gemeinden durch den neuen § 15 des Artikels III die Möglichkeit gegeben, diese Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen noch ein wenig zu variieren, und die Veranstaltungen zu klassifizieren. Die Gemeinden dürfen ohne weiteres den festgesetzten Satz von 5% um 3% erhöhen oder um 2% unterschreiten. Die Gemeinde hat also in der Praxis einen Spielraum von 3—8%. Das ist eine sicher gut gemeinte Anordnung, denn die Veranstaltungen, die alle noch unter den § 22 fallen, sind in ihrer Art ja immer noch sehr verschieden und können eine verschiedene steuerliche Belastung vertragen. In der Praxis allerdings wird diese Bestimmung nur Ärger hervorrufen, denn wo ist die Gemeinde, die sich bemühen wird, den Sinn dieses Artikels in die Tat umzusetzen, welche Gemeinde hat an der entsprechenden Stelle überhaupt Kräfte zur Verfügung, die fähig sind, hier sinngemäß zu verfahren? In den meisten Fällen wird sich die Gemeinde auf 8% ein für allemal festlegen und sich nur schwer zu einer Herabminderung verstehen. Nach den Erfahrungen der Praxis muß man das befürchten. Es wäre da wirklich gescheiter gewesen, es bei der allgemeinen Festsetzung der 5% zu lassen.

Jeder Veranstalter wird natürlich das umgekehrte Bestreben wie die Stadt haben, er wird versuchen, mit 3% davonzukommen. Keinesfalls aber darf sich ein Veranstalter darauf einlassen, mehr als 8% Steuern für seine Veranstaltungen zu entrichten. Es gibt unter Buchhändlern immer noch Veranstalter, die entweder den § 22 nicht kennen, oder es sich gefallen lassen, daß ihre Veranstaltungen nicht die Vorteile dieses Paragraphen genießen.

Und damit kommen wir zu der zweiten Schwierigkeit, die sich in der Praxis bei diesen Fragen ergibt, der Anerkennung der künstlerischen Qualität, die die Vorbedingung für die Anwendung des § 22 ist. Obwohl sich in diesem Punkte durch die Abänderungsverordnung keinerlei Neuerungen ergeben haben, halte ich es doch für wichtig, noch einmal einige Worte dazu zu sagen, und zwar deshalb, weil sich die Spanne zwischen der gewöhnlichen Besteuerungsart und der nach § 22 bedeutend vergrößert hat, denn die letztere ist jetzt auf — durchschnittlich — die Hälfte ermäßigt, während die Sätze der ersteren so geblieben sind, wie sie waren. Wer also jetzt die Anerkennung der künstlerischen Qualität seiner Veranstaltungen nicht durchsetzt, erleidet noch größere Nachteile, als es vor dem Erscheinen der Abänderungsverordnung ohnehin schon der Fall war.

Es darf also kein Veranstalter versäumen, früh genug die betreffende städtische Dienststelle davon zu überzeugen, daß die Vorbedingungen des § 22 gegeben seien. Man wird es in der Regel durchzusetzen vermögen, daß man ein für allemal für seine Veranstaltungen die Vorteile des § 22 zugebilligt bekommt, wenn man sich ein gewisses Vertrauen auf diesem Gebiete bereits erworben hat. Ich kenne Konzertdirektionen in großen Städten, die für alle ihre Veranstaltungen diese Vergünstigung genießen, obwohl doch über den rein geschäftlichen Charakter der

Konzertdirektion gar kein Zweifel besteht, aber die Tatsache, daß in der Regel von ihr nur künstlerisch hochstehende Darbietungen veranstaltet werden, veranlaßt die Stadt, vertrauensvoll alle ihre Unternehmungen gleichmäßig bevorzugt zu behandeln. Wieviel mehr muß das der Buchhändler erreichen, der in der Regel in der Lage sein wird, nachzuweisen, daß der geschäftliche Zweck seiner Veranstaltungen doch nur sehr mittelbar ist!

Stößt man auf Schwierigkeiten, so ist, wenn man sich frühzeitig bemüht hat, immer noch Zeit, für jeden einzelnen Abend Material herbeizuschaffen (sind die Vortragenden von dem Vortragsamt der Verbestelle vermittelt, so wird dieses dabei hilfreiche Hand leisten), durch das man seinen Antrag stützen kann.

Im Zweifelsfalle wird die Frage — nach Absatz 2 des § 22 — entschieden durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde. Muß man zu einem Appell an diese Behörde seine Zuflucht nehmen, so wendet man sich zweckmäßig an den betreffenden Vortragenden, dessen Leistungen man das nötige Prädikat der künstlerischen Qualität in der Stadt nicht zuerkennen will, um mit ihm gemeinsam die Sache durchzusetzen, denn er hat ja selber das größte Interesse daran. Auf keinen Fall aber sollte man sich, um Schereereien aus dem Wege zu gehen, auf eine Steuer einlassen, die höher ist als die, die der § 22 festsetzt. Schon die Selbstachtung müßte es einem verbieten, seine Veranstaltungen als zweiklassig behandeln zu lassen. Hans Balzer.

### Wünsche zur Vergnügungssteuer.

Zu vorstehenden Ausführungen des Herrn Balzer sei noch nachgetragen, daß sich die Steuerstelle des Börsenvereins bereits vor längerer Zeit mit der Neuordnung der Vergnügungssteuer beschäftigt hat. Die Rechtslage auf diesem besonderen Steuergebiete erscheint sehr unübersichtlich, weil zahlreiche Gemeinden von dem Recht, eigene Vergnügungssteuerordnungen zu erlassen, Gebrauch gemacht haben. Die Steuerstelle hat eine große Zahl dieser Steuerordnungen gesammelt und kann infolgedessen Interessenten genaue Auskunft geben. Die scheinbare Zerplitterung ist aber um deswillen praktisch nicht besonders nachteilig, weil das Reich einheitliche Richtlinien für die Vergnügungssteuer aufgestellt hat, woran die Steuerordnungen der Gemeinden gebunden sind. Herr Balzer hat die wesentlichsten Änderungen, die diese reichsrechtlichen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer im Sommer dieses Jahres erfahren haben, dargestellt und hat auch schon zum Ausdruck gebracht, daß der namentlich für die Veranstaltung von Vortragsabenden eine Hauptrolle spielende § 22 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes in Verbindung mit § 15 des Artikels III der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 auch in seiner jetzigen Gestaltung noch gewisse Wünsche offen läßt. So hat sich z. B. herausgestellt, daß die unteren Verwaltungsbehörden bei der Stellungnahme zu der Frage, ob eine »künstlerisch hochstehende Veranstaltung« vorliegt, nicht die Art der Darbietung, sondern die Art der Ausführung zum Kriterium gemacht haben, was auf eine den Verwaltungsbehörden nicht zustehende Kritik der Veranstaltungen hinauslaufen würde und logischerweise nicht vor, sondern erst nach der fraglichen Veranstaltung beurteilt werden könnte. Demgegenüber hat sich die Steuerstelle auf den Standpunkt gestellt, daß mit dem Begriff »künstlerisch hochstehend« nur die Darbietung als solche, nicht aber die Art der Ausführung gemeint sein kann, sodaß z. B. jeder wissenschaftliche Vortrag, aber auch jeder Vortrag eines anerkannten Literaten ebenso wie jede ernsthafte musikalische Darbietung als »künstlerisch hochstehend« zu bezeichnen ist und somit die ermäßigten Steuersätze Anwendung finden müssen. Das Reichsfinanzministerium hat zugesagt, den Ländern die einheitliche Auslegung dieses Begriffes in den ihnen unterstellten Gemeinden im Sinne unserer vorstehend wiedergegebenen Auffassung zu empfehlen.

Gleichzeitig war von der Steuerstelle beim Reichsfinanzministerium angeregt worden, den Spielraum, der den Gemeinden bezüglich der Besteuerung der »künstlerisch hochstehenden Veran-